

Verfahrensanweisungen

Überprüfung des Vorhandenseins eines Widerspruches einer/eines Verstorbenen gegen Organ-,
Gewebe- und Zellentnahmen

Version 2

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Wien, im Mai 2019

1 Einleitung

In Österreich gilt die **Widerspruchslösung**. Dies bedeutet, dass die **Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen nur dann unzulässig ist, wenn den Ärztinnen/Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der die/der Verstorbene oder, vor deren/dessen Tod, ihr/sein gesetzlicher Vertreter eine Organ,- Gewebe,- bzw. Zellspende ausdrücklich abgelehnt hat**. Jede Entnahmeeinheit¹ ist verpflichtet, vor einer Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen bei Verstorbenen durch eine Anfrage bei der Gesundheit Österreich GmbH sicherzustellen, dass keine Eintragung eines Widerspruchs im Widerspruchsregister vorliegt. Zusätzlich sind auch andere, zu Lebzeiten formulierte Arten des Widerspruchs zu beachten, sofern sie der Entnahmeeinheit vorliegen (siehe Abschnitt 3 und 4).

2 Abfrage im Widerspruchsregister

Jede Entnahmeeinheit muss sicherstellen, dass vor der Entnahme von Organen, Gewebe bzw. Zellen bei Verstorbenen eine Abfrage beim Widerspruchsregister (WR) durchgeführt wurde. Zu diesem Zweck wurde ein Web-Portal eingerichtet, in dem zur Abfrage berechtigte Personen prüfen, ob der/die potenzielle Organspender/in im Widerspruchsregister eingetragen ist. In Ausnahmefällen kann die Abfrage beim Widerspruchsregister auch telefonisch von berechtigten Personen bei der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH durchgeführt werden

.

¹

Unter einer Entnahmeeinheit versteht man eine Krankenanstalt oder ein mobiles Team, dessen sich die Krankenanstalt bedient, um das Bereitstellen (Entnahme) von Organen durchzuführen oder zu koordinieren.

Der Abfrageprozess ist im Detail festgelegt und wie folgt definiert:

Nr.	Prozessbeschreibung	Web-Abfrage Informations-/Klärungsbedarf (Mindestanforderungen)
1	Berechtigte Personen	Die zur Abfrage berechtigten Personen werden durch das Krankenhaus namentlich bekannt gegeben. Zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Geheimhaltungspflicht, sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten) ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung von den berechtigten Personen zu unterzeichnen. Danach werden die persönlichen Zugangsdaten zur Web-Abfrage durch die GÖG zugeteilt.
2	Einstieg in Web-Abfrage	Die Web-Abfrage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich mit einem zuvor erfolgreich installierten Client-Zertifikat für die jeweilige Krankenanstalt durchgeführt werden (Zwei-Faktor-Authentifizierung).
3		
4	Bekanntgabe der personenidentifizierenden Daten	Die berechtigte Person gibt folgende Daten der/des Verstorbenen ein: Nachname, Vorname, Geburtsdatum
5	Überprüfung des WR	Das WR wird auf die angegebenen Daten durchsucht.
6	Informationsweitergabe über Eintrag	Das Abfrageergebnis gibt Auskunft, ob die/der Verstorbene im WR eingetragen ist. Wenn ein Widerspruch vorliegt, wird überprüft, ob einzelne Organe vom Widerspruch ausgenommen sind.
7	Bestätigung der Abfrage	Als Bestätigung der Abfrage wird in einem abschließenden Schritt die Abfragenummer angezeigt. Diese wird dokumentiert und dient der Rückverfolgbarkeit der Abfrage. Zur Dokumentation der Abfragenummer seitens der berechtigten Person kann das im Anhang beiliegende Formular verwendet werden.
8	Überprüfung der Nutzung der Web-Abfrage	Im Hintergrund der Web-Abfrage wird jeder Vorgang pro Benutzer/in mitgeloggt. Jeder Login bzw. Logout pro Benutzer/in Jede Suchanfrage Jedes Ergebnis einer Suchanfrage (Widerspruch: Ja, Widerspruch: Nein) Bei Verdacht auf Missbrauch wird das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium informiert.

Quelle und Darstellung: ÖBIG-Transplant

In Ausnahmefällen kann die Abfrage beim Widerspruchsregister auch telefonisch bei der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH durchgeführt werden: Die Mitarbeiter/innen der VIZ prüfen anhand der Kennwortliste, ob die/der Anrufende zu einer Abfrage berechtigt ist und dokumentieren folgende Daten: die fortlaufende Abfragenummer, das Datum der Abfrage, Name von Krankenanstalt und Abteilung bzw. Transplantationszentrum, Name der Anruferin / des Anrufers.

Die/der Anrufende gibt die Daten der/des Verstorbenen bekannt: Familien-/Nachname, Vorname, Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum. Das WR wird auf die angegebenen Daten durchsucht.

Die/der Anrufende erhält Auskunft, ob die/der Verstorbene im WR eingetragen ist. Wenn ein Widerspruch vorliegt, wird überprüft, ob einzelne Organe vom Widerspruch ausgenommen sind. Als Bestätigung der Abfrage wird die fortlaufende Abfragenummer an die/den Anrufenden weitergegeben. Diese wird dokumentiert und dient der Rückverfolgbarkeit der Abfrage.

3 Ablehnung einer Organentnahme

Von einer Organentnahme ist auch dann abzusehen, wenn dem Krankenhauspersonal eine Erklärung (z. B. Eintrag in der Krankengeschichte, mitgeführtes Schreiben, Patientenverfügung) vorliegt, dass sich die/der Verstorbene zu Lebzeiten gegen eine solche ausgesprochen hat. Um sicherzustellen, dass ein mitgeführtes Schreiben dieses Inhalts gefunden wird, sollen die Ausweispapiere der/des Verstorbenen dahingehend überprüft werden.

4 Information der Angehörigen über einen Widerspruch der/des Verstorbenen

Wenn anwesende Angehörige glaubhaft machen können, dass die/der Verstorbene zu Lebzeiten eine Organspende abgelehnt hat, ist diese Information als Widerspruch der/des Verstorbenen zu akzeptieren

Anhang

Anhang 1: Formular zur Dokumentation der Abfrage beim Widerspruchsregister